Besuchs- und Infektionsschutzkonzept zur Thüringer Verordnung vom 12.05.2020 sowie der Verbesserung der infektionsschutzrechtlichen Handlungsmöglichkeiten /ThürSARS-CoV-2-IfS-GrungVO vom 09.Juni 2020

Mit den eintretenden Lockerungen zu Besuchen in stationären Einrichtungen gelten ab dem 18.06.2020 für das Pflegeheim Marienweg folgende Regelungen.

Zum bestmöglichen Schutz unserer Bewohner und des Pflegepersonals müssen vorgegebene Hygiene- und Abstandsmaßnahmen eingehalten werden.

Bei Anzeichen einer Erkältung, wie z.B. Husten, Schnupfen oder Fieber ist der Zutritt nicht gestattet.
Besuche sind generell unzulässig:

- durch Personen mit Atemwegsinfektionen
- durch Personen nach § 11 Abs. 1, Kontaktpersonen zu COVID 19 Erkrankten oder
- sofern es in der betreffenden Einrichtung oder jeweiligen besonderen Wohnform für Menschen mit Behinderung ein aktuelles und aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt

Gemäß § 9 Abs. 1 der Verordnung ist ein registrierter Besuch pro Bewohner am Tag möglich. Dabei ist der Besuch nicht an eine bestimmte Person gebunden und kann täglich in der Identität wechseln.

Besuchszeiten

Montag bis Freitag	Samstag, Sonntag, Feiertage
08:00 – 11:00 Uhr	08:00 – 11:00 Uhr
14:00 – 16:00 Uhr	

Der Besuchszeitraum von 20 min pro Tag und Bewohner ist einzuhalten.

Der Besuch ist nur nach vorhergehender Terminabsprache bei der Verwaltung Telefon 03631/475359 möglich.

Jeder Besucher wird registriert, die dazu gehörigen Besuchszeiten werden erfasst.

Für Besuche ist ein separater Raum in der oberen Wohnebene eingerichtet. Der Kontakt ist nur über das geöffnete Fenster möglich.

Der Besucher muss einen Mund- und Nasenschutz tragen.

Um auch Besuche für unsere bettlägerigen Bewohner zu ermöglichen, gelten zusätzlich folgende Regeln.
Der Besucher muss während des gesamten Aufenthalts in unserer Einrichtung ebenfalls einen Mund- und Nasenschutz tragen. Der MNS muss von der besuchenden Person mitgebracht werden.

Ein Mindestabstand von 1,5 m zum Bewohner ist unbedingt einzuhalten.

Der Besucher meldet sich über die Klingel. Er wird auf direktem Weg durch eine Begleitperson zum Bewohner gebracht. Bei Besuchsende ist er verpflichtet sich über die Schwesternrufanlage zu melden, um von der Begleitperson wieder abgeholt zu werden.
Beim Betreten und Verlassen des Hauses sind die Hände gründlich zu desinfizieren.

Der direkte Kontakt zu anderen Personen ist untersagt. Obere Wohnbereiche sind nur über den Fahrstuhl erreichbar. Die Benutzung obliegt ausschließlich dem Begleitpersonal.

Für medizinische, therapeutische, rechtsberatende, seelsorgerisch oder ethisch- sozial angezeigte Besuche können abweichende Regelungen von der Leitung der Einrichtung getroffen werden, sofern ein ausreichend hoher Infektionsschutz sichergestellt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung der Einrichtung Ausnahmen zulassen. Diese sind für den Fall, dass es sich um eine Einrichtung nach § 2 ThürVVTG handelt, zu dokumentieren und der Heimaufsicht mitzuteilen; die Zutrittsrechte für Seelsorger und Urkundspersonen sind entsprechend § 30 Abs. 4 Satz 2 IfSG zu gewährleisten.

Des weiteren ist es möglich, dass die Bewohner das Haus verlassen können. Voraussetzung ist die Kenntnisnahme der geltenden Hygienevorschriften durch eine schriftliche Belehrung der Bewohner. Zusätzlich erfolgt eine entsprechende Information an die Angehörigen.

Apel
Vorstand